Satzung
der Gemeinde Heringsdorf
über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
am Süssauer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28*)* und des § 35 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 18.07.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 05.07.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein hat der Gemeinde Heringsdorf mit Bescheid vom 23.10.2006, nachträglich geändert durch Bescheid vom 14.11.2006, die Sondernutzung zum Badebetrieb am Meeresstrand eingeräumt, und zwar entsprechend dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplanes mit der folgenden Aufteilung der Strandabschnitte:

Strandabschnitt	Art der Sondernutzung	weitere Angaben
B – C	Hundestrand	
C – D	Bootsliegeplätze	110m x 5m= 550qm für 35 Boote
E – F	Aufstellung v. Strandkörben	
G – H	Bootsliegeplätze	70m x 5 m = 350qm für 25 Boote (außerhalb des eingezäunten Dünenbereichs)
H – J	Aufstellung v. Strandkörben	10 Tretboote im Abschnitt H-J (nördlich der Seebrücke)
H – J	Surfzone	60 m im Abschnitt H-J
K – L	Surfzone	
A – B	*Keine Sondernutzung*	*Freistrand*

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Die Vorschriften dieser Satzung finden für die in § 1 festgelegten Strandabschnitte Anwendung im Zeitraum vom 01.05. – 30.09. (Badesaison) eines jeden Jahres, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Während dieser Zeit ist das Spielen und Sporttreiben im Rahmen des Badebetriebes nur in einem Umfang zulässig, der andere Strandbesucher nicht gefährdet oder in besonderem Maße belästigt.

(2) Insbesondere ist verboten,

a) das Reiten am Meeresstrand,
b) das Mitführen von Hunden außerhalb der dafür zugelassenen Strandabschnitte,
c) das ungenehmigte Aufstellen von Strandkörben,
d) das Zelten,
e) das Angeln von der Seebrücke aus,
f) das Springen von der Seebrücke,
g) das Entfachen eines offenen Feuers,
h) das Aufziehen und Steigenlassen von Lenkdrachen,
i) das Verunreinigen von Strand oder Wasser durch Abfälle aller Art (z.B. Papier, Glas, Obst- und Speisereste, Zigarettenkippen).

(3) Wasserfahrzeuge dürfen nur innerhalb der von der Gemeinde Heringsdorf eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze C-D und G-H gelagert werden. Das Lagern und Anlanden von Wasserfahrzeugen außerhalb der Liegeplätze ist verboten.

(4) Die Bootslagerplätze am Strand sind nur für Boote zugelassen, die von ihren Besatzungen getragen werden und damit ohne technische Einrichtungen aus dem Wasser auf den Lagerplatz verbracht werden können. Bootsmotoren dürfen wegen der Gefahr der Strandverschmutzung durch Treib- und Schmierstoffe nicht auf dem Strand gelagert werden.

(5) Die Errichtung von Winden, Slipanlagen und festen Einbauten, wie z.B. Anbindevorrichtungen mit Betongründungen und Stellagen für die Bootslagerung oder Zubehör ist im Bereich der Bootsliegeplätze nicht gestattet.

(6) Das Lagern von Surfgeräten sowie das Auf- und Abriggen ist nur innerhalb der von der Gemeinde Heringsdorf eingerichteten und gekennzeichneten Strandabschnitte zulässig.

(7) Die Badegäste und sonstigen Benutzer des Sondernutzungsstrandes sind verpflichtet, den Anordnungen zur Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes durch den Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb der in §1 festgelegten Strandabschnitte den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 134 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist der Amtsvorsteher des Amtes Oldenburg-Land.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung der Gemeinde Heringsdorf, Kreis Ostholstein, über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Süssauer Strand vom 28.10.1981 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 25.10.2007.

(L.S.)

gez. Heino
Gemeinde Heringsdorf
Der Bürgermeister